

Landratsamt Biberach - Flurneuordnungsamt -

Flurbereinigung Ummendorf (Ried)
beide Landkreis Biberach

Erläuterungsbericht zur geplanten Änderung der Gemeindegrenze zwischen der der Stadt Biberach und Gemeinde Hochdorf – beide Landkreis Biberach

Im Zuge der Durchführung der Flurbereinigung Ummendorf (Ried) ist es zweckmäßig, die Gemeindegrenze zwischen der **Stadt Biberach** und der **Gemeinde Hochdorf** dem neuen Gewässernetz bzw. Flurstücksverlauf anzupassen und so örtlich erkennbare Gemeindegrenzen zu schaffen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) - JStG und bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Für die neuen Verwaltungsgrenzen gelten folgende Bestimmungen:

1. Beschreibung der Grenzänderung

Die Grenzen werden geändert

in der	Stadt Biberach	Gemeinde Hochdorf
Gemarkung	Rißegg	Scheinhausen
Gewann	Allgemeines Moos	Ried

2. Änderung der Gemeindeflächen und Flächen der Landkreise

Durch die vorgesehene neue Grenzführung erfahren die beteiligten Gemeinden die nachstehenden Flächenzugänge bzw. -abgänge von unbewohnten Gebietsteilen

2.1 Gemeindeflächen

2.1.1 Stadt Biberach

Zugang ha (rund)	von	Abgang ha (rund)	an
0,29	Hochdorf	0,29	Hochdorf
	Summe	0,29	

Der Verlauf der Gemeindegrenzen sowie die ab- und zugehenden Flächen samt Angabe der Flächengrößen sind in der angeschlossenen Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellt.

Anmerkung:

Die vorstehenden Flächenangaben sind ungefähr ermittelte Flächen (rund). Sie werden im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Ummendorf (Ried) endgültig ermittelt und festgesetzt.

3. Abfindung für entgehende Steuerkraft

3.1 Stadt Biberach / Gemeinde Hochdorf

Aufgrund der unter Ziffer 2.1.1 beschriebenen Grenzänderung möglicherweise entstehende geringfügige Mehr- oder Mindereinnahmen an Grundsteuern werden nicht ausgeglichen. Eine Geldentschädigung entfällt daher.

4. Kosten der Grenzänderung

Die durch die Änderung der Gemeindegrenzen entstehenden Abmarkungs- und sonstigen Kosten trägt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigungen Ummendorf (Ried).

5. Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften

Die geplanten Änderungen der Verwaltungsgrenzen bedürfen nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

5.1 Gemeindegrenzen

Die betroffenen Gemeinden Hochdorf und Ummendorf werden gebeten, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.

6. Verständigung der Kommunalaufsichtsbehörde

6.1 Gemeindegrenzen

Die nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde wird vom Landratsamt Biberach - Flurneuordnungsamt - für die Änderung der Gemeindegrenzen Hochdorf und Ummendorf beim Landratsamt Biberach nach Vorliegen der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse beantragt.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden dem Landratsamt Biberach nach Vorliegen der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse übergeben.

7. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung

7.1 Flurbereinigungsplan

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird nach Zustimmung der Gebietskörperschaften und der Kommunalaufsichtsbehörden im Flurbereinigungsplan (Teil 1 Nr. 5.8) der Flurbereinigung Ummendorf (Ried) mit den endgültigen Flächen festgesetzt.

7.2 Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird mit den in den Ausführungsanordnungen der Flurbereinigung Ummendorf (Ried) nach § 61 bzw. § 63 Abs. 1 FlurbG von der Flurberei-

nigungsbehörde noch festzusetzenden Zeitpunkten des Eintritts der neuen Rechtszu-
stände rechtswirksam.

Die Veröffentlichung der Änderung der Verwaltungsgrenzen wird vom Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg in Stuttgart im Gemeinsamen
Amtsblatt veranlasst.

Ehingen, 08.04.2020

Landratsamt Biberach – untere Flurbereinigungsbehörde -



Christian Helfert, LVD

